



# Öffentliche Bekanntmachung

Über die Erteilung einer Genehmigung  
nach dem  
Bundesimmissionsschutzgesetz  
(BImSchG) für die

whs Gesellschaft für Energietechnik mbH

Anlage: Windkraftanlage (Nr. 10)

Stand: 26.05.2021

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 S. 1 u. Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG wird auf Antrag der Trägerin des Vorhabens folgende Genehmigung vom 19.12.2020 in der Form der Änderungsbescheide vom 25.01.2021 und vom 30.04.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„1. Auf Antrag vom 15.06.2019 wird der

Fa. whs Gesellschaft für Energietechnik mbH, Hauptstraße 25, 64390 Erzhausen,

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen genehmigt,

**eine Windkraftanlage (Nr. 10)**

**zu errichten und zu betreiben (§ 4 BImSchG)**

und zwar auf dem

Grundstück in Lützelbach  
Kreis Odenwald,  
Außerhalb „WP Hainhaus“,  
WKA Nr. 10: Rechtswert 32 U 508.189,531 (ETRS 89/UTM)  
Hochwert 5.510.288,393 (ETRS 89/UTM)  
Gemarkung: Haingrund  
Flur: 13  
Flurstück: 4.“

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und der Betrieb nach § 4 BImSchG einer Windkraftanlage (in den Unterlagen als Nr.10 benannt) vom Typ Vestas V 150 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von ca. 166 m und einem Rotordurchmesser von ca. 150 m.
- die Herrichtung entsprechender Kranaufstellungsflächen für die Montage,
- den Bau der zugehörigen Nebeneinrichtungen (Verbindungswege, Trafostation usw.),

entsprechend den Darstellungen in den Antragsunterlagen.

2. Das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde Lützelbach wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

3. Die Ziffer 1 ist gem. § 63 BImSchG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 wird angeordnet.

4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid in der Form der Änderungsbescheide enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel** erhoben werden.

2. Auf Antrag kann der

**Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel**

die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, vom **29.06.2021 bis 12.07.2021**, im Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, Zimmer 2.059 aus und kann dort während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 06151 12 3752) eingesehen werden.

Im gleichen Zeitraum liegt eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides im Rathaus der Gemeinde Lützelbach, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach, Zimmer 204 (Liegenschaftsamt) aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Bürgerinnen und Bürger, die dort Einsicht nehmen möchten, werden gebeten am Rathauseingang zu klingeln (Vorzimmer Bürgermeister Olt/ Sitzungszimmer) oder sich telefonisch unter der Telefonnummer:06165-3070 anzumelden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, am **13.07.2021**, und läuft bis zum **12.08.2021**.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/> im Bereich [Umwelt> Lärm/Luft/Strahlen>Datenschutzhinweise](#)

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Darmstadt**

**Aktenzeichen: IV/Da 43.1 - 53e621 - 7/10-WHS-10**

**Darmstadt, den 26. Mai 2021**